

Allgemeine Information zur Berechnung des Ruhegehalts

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes richtet sich nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) (GVBl. 2013, Bl. 312 ff., 508, 578).

Die nachstehenden Ausführungen sollen es Ihnen ermöglichen, sich einen Überblick über Ihre Versorgungsanwartschaften zu verschaffen. Sie können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

Versorgung bei Eintritt in den Ruhestand

Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte oder die Beamtin auf Lebenszeit eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat **oder** die Ruhestandsversetzung aufgrund eines Dienstunfalls erfolgte (§ 4 Abs. 1 HBeamtVG).

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnet (§ 4 Abs. 3 HBeamtVG).

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 HBeamtVG) sind

- das Grundgehalt, das Ihnen bei Versetzung in den Ruhestand zusteht
- der Familienzuschlag der Stufe 1
- sonstige Dienstbezüge, die im hessischen Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Die Bemessungsgrundlage sind auch bei vorheriger Teilzeit oder Beurlaubung die Dienstbezüge, die bei Vollbeschäftigung zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zugestanden hätten (§ 5 Abs. 1 HBeamtVG). Grundsätzlich müssen die Dienstbezüge mindestens zwei Jahre bezogen worden sein, damit sie ruhegehaltfähig sind (§ 5 Abs. 2 HBeamtVG). Sonst sind nur die Bezüge des vorherigen Amtes ruhegehaltfähig.

2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§§ 6 bis 13 HBeamtVG)

Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sind die Berechnungsgrundlage für den Ruhegehaltssatz. Sie werden bei Eintritt des Versorgungsfalls anhand der Personalakten ermittelt. Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihrem Anteil an der Vollbeschäftigung berücksichtigt (§ 13 Abs. 2 HBeamtVG).

Die wichtigsten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sind:

2.1 Dienstzeiten im Beamtenverhältnis (§ 6 HBeamtVG)

Dies gilt ebenfalls für Zeiten eines früheren Beamtenverhältnisses, auch wenn hierfür Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet wurden (Nachversicherung). Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, es sei denn, dass spätestens bei Beendigung des Urlaubs zugesichert worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

Die Berücksichtigung von Freistellungen wegen Kindererziehung richtet sich nach dem Geburtsdatum des Kindes. Bei einem vor dem 01.01.1992 während eines Beamtenverhältnisses geborenen Kind ist die Zeit ab dem Geburtstag bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, in vollem Umfang ruhegehaltfähig. Bei einem ab dem 01.01.1992 geborenen Kind sind Freistellungen wegen Kindererziehungen nicht ruhegehaltfähig. Gegebenenfalls besteht Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag (*siehe Merkblatt zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt*).

Altersteilzeit

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Altersteilzeit sind jedoch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 HBeamtVG nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 9/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Die/Der in Altersteilzeit befindliche Beamtin/ Beamte wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, als würde sie/er im Umfang von 90 vom Hundert der Arbeitszeit, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, Dienst leisten, obwohl sie/er im Durchschnitt lediglich 50 Prozent der Arbeitszeit arbeitet, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

2.2 Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes (§§ 8, 9 HBeamtVG)

2.3 Hauptberufliche Zeiten eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat (§ 10 HBeamtVG)

2.4 Sonstige hauptberufliche Zeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Beginn des Beamtenverhältnisses stehen, z.B. die Unterrichtstätigkeit im nicht öffentlichen Schuldienst bei einem Lehrer mit Lehrbefähigung (§ 11 HBeamtVG)

2.5 Mindestzeit der Ausbildung (außer der allgemeinen Schulbildung), soweit sie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist (§ 12 Abs. 1 HBeamtVG). Die Anrechnung von Fachschul- und Hochschulausbildungen ist auf maximal 3 Jahre begrenzt. Ausbildungszeiten, die die allgemeine Schulbildung ersetzen, können nicht berücksichtigt werden.

2.6 Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr kann die in einer praktische Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit verbrachte Zeit bis zu einer Gesamtzeit von 5 Jahren berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich ist (§ 12 Abs. 2 HBeamtVG).

2.7 Zurechnungszeit (§ 7 Abs. 1 HBeamtVG)

Bei einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu 2/3 als Zurechnungszeit berücksichtigt.

2.8 Zeiten, die Beamte oder Beamtinnen vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet zurückgelegt haben, werden nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist (§ 13 Abs. 6 HBeamtVG).

2.9 Dienstzeiten für Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamte (§ 18 HBeamtVG)

Falls die Anerkennung der nach den §§ 11, 12 oder 18 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 Halbsatz 2 HBeamtVG anzurechnenden Zeiten von Ihnen nicht gewünscht wird, weil dadurch z.B. Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen beeinträchtigt werden, können diese Zeiten auf Antrag von der Anrechnung ausgenommen werden. Ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt, kann von mir allerdings nicht beurteilt werden, Nachfragen dazu sind an die Träger dieser Systeme zu richten (z.B. Rentenversicherungen, berufsständische Versorgungseinrichtungen).

3. Ruhegehaltssatz (§ 14 HBeamtVG)

3.1 Berechnung nach „neuem“, d.h. nach seit dem 01.01.1992 geltenden Recht (§ 14 Abs. 1 HBeamtVG)

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v.H., maximal jedoch 71,75 v.H. Etwa anfallende Tage sind unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen, wobei auf zwei Stellen gerundet wird.

Beispiel: 41 Jahre 112 Tage ruhegehaltfähige Dienstzeit = 41 Jahre $\frac{112}{365} \times 1,79375$ v.H. = $41,31 \times 1,79375$, ergeben einen Vomhundertsatz von 74,10 v.H., maximal jedoch 71,75 v.H.

Die weiteren Ausführungen haben für Sie nur Bedeutung, wenn Sie nach dieser Berechnung nicht den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v.H. erreichen (bei 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren), und das Beamtenverhältnis, aus dem Sie in den Ruhestand treten, bereits am 31.12.1991 bestanden hat.

3.2 Berechnung nach „Übergangsrecht“ (§ 14 Abs. 6 HBeamtVG)

- a) Die Ruhegehaltfähigkeit der bis zum 31.12.1991 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit richtet sich nach der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Ruhegehaltsskala (siehe Tabelle).

Dabei gelten auch die bis zum 31.12.1991 geltenden Regelungen zur Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten:

- Es werden nur volle Jahre berechnet, d.h. ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr (z.B. 14 Jahre 182 Tage = 14 Jahre, 14 Jahre 183 Tage = 15 Jahre).
- Die Begrenzung der zu berücksichtigten Fach- und Hochschulausbildung auf 3 Jahre entfällt, ruhegehaltfähig ist die jeweilige Mindeststudien- und Prüfungszeit.
- Für Angehörige des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr entfällt die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 12 Abs. 2 HBeamtVG.
- Vordienstzeiten im Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet sind ruhegehaltfähig, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Bei einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zu 1/3 als Zurechnungszeit berücksichtigt.

für alle Beamten (außer für Polizei- und Justizvollzugsbeamte, die am 01.07.75 Polizei- bzw. Justizvollzugsbeamte im Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienst des Landes Hessen waren)					
Jahre	v.H.	Jahre	v.H.	Jahre	v.H.
bis 10	35	ab 19	53	ab 28	68
ab 11	37	ab 20	55	ab 29	69
ab 12	39	ab 21	57	ab 30	70
ab 13	41	ab 22	59	ab 31	71
ab 14	43	ab 23	61	ab 32	72
ab 15	45	ab 24	63	ab 33	73
ab 16	47	ab 25	65	ab 34	74
ab 17	49	ab 26	66	ab 35	75
ab 18	51	ab 27	67		

für Polizei- und Justizvollzugsbeamte, die am 01.07.75 Polizei- bzw. Justizvollzugsbeamte im Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienst des Landes Hessen waren, gilt die folgende Regelung					
Jahre	v.H.	Jahre	v.H.	Jahre	v.H.
bis 10	35	ab 19	62	ab 28	73
ab 11	38	ab 20	65	ab 29	74
ab 12	41	ab 21	66	ab 30	75
ab 13	44	ab 22	67		
ab 14	47	ab 23	68		
ab 15	50	ab 24	69		
ab 16	53	ab 25	70		
ab 17	56	ab 26	71		
ab 18	59	ab 27	72		

- b) Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ab dem 01.01.1992 werden mit 1 v.H. für jedes Jahr angerechnet. Etwa anfallende Tage sind auch hier unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen, wobei auf zwei Stellen gerundet wird (siehe 3.1).
- c) Die beiden Vomhundertsätze nach a) und b) werden addiert. Der so ermittelte Vomhundertsatz wird mit dem Faktor 0,95667 multipliziert; er beträgt höchstens jedoch 71,75 v.H.

Der jeweils höhere Vomhundertsatz (3.1 oder 3.2) ist für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend.

Beispiel: geboren 1948---gesetzliche Altersgrenze 2013---25 ruhegehaltf. Dienstjahre

3.1 Berechnung „neues“ Recht 25 Jahre x 1,79375 v.H.: 44,84 v.H.

3.2 Berechnung „Übergangsrecht“: ruhegehaltfähige Dienstzeit am 31.12.91 = 11 Jahre

11 Jahre = 37 v.H.

ruhegehaltfähige Dienstzeit vom 01.01.92 bis zum Beginn

des Ruhestandes = 14 Jahre x 1 v.H. = 14 v.H.

Ergebnis 51 v.H.

multipliziert mit dem Faktor 0,95667 48,79 v.H.

Vergleich der Berechnungen zu 3.1. und 3.2.: Der zu 3.2. ermittelte Vomhundertsatz (48,79 v.H.) ist höher und maßgebend für die Berechnung des Ruhegehalts.

4. Berechnung des Ruhegehalts (§ 14 HBeamtVG)

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (siehe unter 1.) werden mit dem Ruhegehaltssatz (siehe unter 3.) multipliziert.

Berechnungsbeispiel:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 3.500,00 €

Ruhegehaltssatz 48,79 v.H.

Ruhegehalt: 3.500,00 € x 48,79 v.H. = 1.707,65 €

5. Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 HBeamtVG)

Das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltssatz!) vermindert sich um **3,6 v.H.** für jedes Jahr einer Ruhestandsversetzung.

5.1 wegen **Schwerbehinderung** (§ 51 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBG) vor Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres, maximal jedoch um 10,8 v.H.

Wenn Sie **vor dem 1.1.1952** geboren sind, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres.

Wenn Sie nach dem 31.12.1951 und vor dem 1.1.1964 geboren sind, tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters:

	Geburtsdatum bis	Lebensalter	
		Jahr	Monat
Geburt vor	01.01.1952	63	
Geburt bis	31.01.1952	63	1
Geburt bis	29.02.1952	63	2
Geburt bis	31.03.1952	63	3
Geburt bis	30.04.1952	63	4
Geburt bis	31.05.1952	63	5
Geburt bis	31.12.1952	63	6
Geburt bis	31.12.1953	63	7
Geburt bis	31.12.1954	63	8
Geburt bis	31.12.1955	63	9
Geburt bis	31.12.1956	63	10
Geburt bis	31.12.1957	63	11
Geburt bis	31.12.1958	64	0
Geburt bis	31.12.1959	64	2
Geburt bis	31.12.1960	64	4
Geburt bis	31.12.1961	64	6
Geburt bis	31.12.1962	64	8
Geburt bis	31.12.1963	64	10
Geburt ab	01.01.1964	65	

Keinen Versorgungsabschlag erhalten die am 01.01.2001 vorhandenen Beamten, die vor dem 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert waren.

5.2 aufgrund eigenen Antrags wegen Erreichen der **Antragsaltersgrenze** (62. Lebensjahr; § 51 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HBG bzw. 60. Lebensjahr für Polizeivollzugsbeamte § 194 Abs.1 S.2 HBG) vor Ablauf des Monats der für Sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze, maximal jedoch um 18 v.H.

Das Ruhegehalt wird nicht vermindert, wenn Sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit den in § 14 Abs.3 Satz 5 HBeamVG genannten Zeiten zurückgelegt haben.

An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn Sie nach dem 31.12.2010 in den Ruhestand versetzt werden, folgendes Lebensalter:

	Lebensalter	Monat
Geburt vor dem 01.01.1949	65	0
Geburt bis 31.01.1949	65	1
Geburt bis 28.02.1949	65	2
Geburt bis 31.12.1949	65	3

5.3 wegen **Dienstunfähigkeit** (§ 51 Abs. 1 HBG), die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. für Polizeivollzugsbeamte 62. Lebensjahres, maximal jedoch um 10,8 v.H.

Das Ruhegehalt wird nicht vermindert, wenn Sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit den in § 14 Abs.3 Satz5 HBeamtVG genannten Zeiten zurückgelegt haben. Wenn Sie vor dem 1.1.2024 in den Ruhestand versetzt werden, sind mindestens 35 Jahre mit den in § 14 Abs.3 Satz 5 HBeamtVG genannten Zeiten erforderlich.

An die Stelle der Vollendung des 65.Lebensjahres tritt, wenn Sie nach dem 31.12.10 in den Ruhestand versetzt werden, folgendes Lebensalter:

Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensjahr	Monat
1.1.2012	63	0
1.2.2012	63	1
1.3.2012	63	2
1.4.2012	63	3
1.5.2012	63	4
1.6.2012	63	5
1.1.2013	63	6
1.1.2014	63	7
1.1.2015	63	8
1.1.2016	63	9
1.1.2017	63	10
1.1.2018	63	11
1.1.2019	64	0
1.1.2020	64	2
1.1.2021	64	4
1.1.2022	64	6
1.1.2023	64	8
1.2.2024	64	10

6. Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 HBeamtVG)

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (siehe 1.) oder wenn dies günstiger ist, 62 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 zuzüglich der allgemeinen Stellenzulage nach VB Nr. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Hessischen Besoldungsgesetzes.

7. Zuschläge zum Ruhegehalt (§ 56 HBeamtVG)

Das Ruhegehalt kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen um folgende Zuschläge erhöht werden:

- Kindererziehungszuschlag
- Pflegezuschlag

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf das Merkblatt zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt.

Aus diesen Ausführungen können Sie ersehen, dass es schwierig ist, über einen längeren Zeitraum zuverlässige Prognosen auf die Höhe des zustehenden Ruhegehalts zu stellen. Geringfügige Änderungen bei der Dauer der Dienstzeit, den Umfang der Beschäftigung u.a.m. können schon dazu führen, dass der Berechnung des Ruhegehaltes z.B. nicht mehr die Bestimmungen des Übergangsrechts (§ 14 Abs. 6 HBeamtVG), sondern die § 14 Abs. 1 HBeamtVG Anwendung finden. Gesetzliche und persönliche Veränderungen lassen sich über einen längeren Zeitraum kaum abschätzen. Dies führt dazu, dass frühzeitige Vorausberechnungen bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ruhestands häufig überholt sind. Mit Hilfe des nachfolgenden Berechnungsschemas können Sie sich einen groben Überblick über Ihr Ruhegehalt verschaffen.

Ihre Pensionsregelungsbehörde

Vereinfachte Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Vomhundertsatzes

A.	Berechnung zu Ziffer 3.1 der Allg. Information				Beispiel	
	Ruhegehaltfähige Dienstzeiten	am				
		vom bis	Jahre	Tage	Jahre	Tage
1.	Mindestzeit der vorgeschriebene Ausbildung (Fach- und Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit maximal 3 Jahre, praktische Ausbildung) oder für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr praktische Ausbildung und praktische hauptberufliche Tätigkeit (maximal 5 Jahre)				3	
2.	Wehr- oder Ersatzdienst				1	91
3.	praktische hauptberufliche Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben war *				2	
4.	hauptberufliche Tätigkeit als Lehrer an einer staatl. genehmigten Privatschule nach Erwerb der Lehrbefähigung*				4	110
5.	hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses, wenn diese Tätigkeit zur Ernennung zum Beamten geführt hat *					182
6.	Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf (z.B. Vorbereitungsdienst, apl. Lehrer) *				1	182
7.	Tätigkeit im Beamtenverhältnis nach beendeter Ausbildung bis zum Beginn des Ruhestands (Zeiten der Vollbeschäftigung und Freistellungen getrennt angeben) *				14	236,67
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.	Zurechnungszeit (2/3 des Zeitraums vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres)				3	65
15.	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten				28	866,67
16.					30	136,67
17.	Dezimaljahre				30,37	
18.	Dezimaljahre multipliziert mit 1,79375 ergibt den Vomhundertsatz				54,48	v.H.
19.	das Beamtenverhältnis hat am 1.1.92 bestanden und der Vomhundertsatz ist < 71,75 v.H. weitere Berechnung siehe B.					

* Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht

B.	Berechnung zu Ziffer 3.2 der Allg. Information				Beispiel	
----	--	--	--	--	----------	--

	Ruhegehaltfähige Dienstzeiten	am				
		vom bis	Jahre	Tage	Jahre	Tage
1..	Mindestzeit der vorgeschriebene Ausbildung (ohne Begrenzung auf 3 Jahre entspr. A.1.)				4	182
2.	Wehr- oder Ersatzdienst				1	91
3.	praktische hauptberufliche Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben war *				2	
4.	hauptberufliche Tätigkeit als Lehrer an einer staatl. genehmigten Privatschule nach Erwerb der Lehrbefähigung *				4	110
5.	hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses, wenn diese Tätigkeit zur Ernennung zum Beamten geführt hat *					182
6.	Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf (z.B. Vorbereitungsdienst, apl. Lehrer) *				1	182
7.	Tätigkeit im Beamtenverhältnis bis zum 31.12.91 (Zeiten der Vollbeschäftigung und Freistellungen getrennt angeben) *				4	
8.						
9.						
10.						
11.						
12.	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten am 31.12.91				16	747
13.					18	17
14.	volle Jahre (bei einem Rest von mehr als 182 Tagen aufrunden)				18	
15.	Vomhundertsatz (siehe Tabelle Zf.2.a))				51	v.H.
16.	Tätigkeit im Beamtenverhältnis ab 1.1.92 bis zum Beginn des Ruhestands (Zeiten der Vollbeschäftigung und Freistellungen getrennt angeben)				10	236,67
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.	Zurechnungszeit (1/3 des Zeitraums vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres)					120,33
23.	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (Zeile 16 - 20)				10	357
24.						
25.	Dezimaljahre				10,98	
26.	Dezimaljahre multipliziert mit 1 v.H. ergibt den Vomhundertsatz				10,98	v.H.
27.	zuzüglich Vomhundertsatz am 31.12.91 (Zeile 15)				51	v.H.
28.	Gesamtvomhundertsatz (Zeile 26 + 27)				61,98	v.H.
29.	Der Vomhundertsatz wird mit dem Faktor 0,95667 multipliziert und beträgt				59,29	v.H.
30.	der Vomhundertsatz (Zeile B.29) ist > A 18 maßgebender Vomhundertsatz B 29					

* Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht

Berechnung des Ruhegehalts

Die nachfolgenden Angaben können Sie grundsätzlich dem Abrechnungsnachweis entnehmen, der Ihnen von Zeit zu Zeit von der Hess. Bezügestelle übersandt wird. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sind die dem Amt entsprechenden **vollen** Dienstbezüge anzusetzen.

Berechnungsbeispiel (A10 Endstufe)

Grundgehalt		3.272,39 €
Familienzuschlag bis zur Stufe 1		120,78 €
ruhegehaltfähige Zulage		81,71 €
Summe = ruhegehaltfähige. Dienstbezüge		3.474,88 €
davon maßgebender Vomhundertsatz laut Berechnung zu A oder B		59,29 v.H.
Ruhegehalt *		2.060,26 €
zuzüglich Sonderzahlung nach dem Hess. Sonderzahlungsgesetz (2,66 v.H.)		54,80 €
Brutto-Zahlbetrag		2.115,06 €

* Das Ruhegehalt ist bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze und bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung ggf. um einen **Versorgungsabschlag** zu vermindern (siehe Ziff. 5 der Allg. Information)

** Zuzüglich Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag, sofern Kinder im Familienzuschlag zu berücksichtigen sind und ggf. Kindergeld.